

Op
20
Statut

des

Breslauer Feuer-Rettungs-Vereins

nebst

Dienst-Instruktion.



Breslau.

F. W. Junger's Buchdruckerei, Harrasgasse 2.



Statuten des Feuer-Rettungs-Vereins zu Breslau.

§ 1.

Der Verein ist unter Genehmigung der competenten Behörde zusammengetreten, um bei ausbrechenden Feuern innerhalb des Stadtbereichs nach Möglichkeit zu retten und das Gerettete sicher zu stellen, übernimmt jedoch keine etwaige Ersatzverbindlichkeit.

§ 2.

Der Verein besteht:

- 1) aus Ehren-Mitgliedern, welche von dem Vorstande ernannt werden;
- 2) aus diensthenden Mitgliedern, welche in Bergungs- und Wachtmannschaften zerfallen und zur Dienstleistung verpflichtet sind;
- 3) ~~aus den Mitgliedern der Sanitäts-Abtheilung des Vereins.~~

Den Mitgliedern steht es frei, nach Kräften freiwillige Beiträge an den Vereins-Kontanten zu zahlen.

Fassung laut § 24
des
Nachtrag-Statuts
vom 9. Nov. 1886.

§ 3.

Die diensthenden Mitglieder verpflichten sich, bei jedem innerhalb des Stadtbereichs aufgehenden Feuer sich auf die Brandstelle zu begeben, um sich der Rettungsarbeit selbstthätig oder nach den empfangenen Anordnungen der selbstgewählten Vorgesetzten zu unterziehen, wie auch die statutengemäßen Versammlungen des Vereins regelmäßig zu besuchen.

Wer dreimal hintereinander den Dienst beim Feuer versäumt, auch sein Ausbleiben durch genügende Gründe bei den Abtheilungsführern zu rechtfertigen nicht vermögt, kann nicht ferner diensthendes Mitglied des Vereins bleiben und wird durch einen Beschluß des Vorstandes aus dem Vereine ausgeschlossen. Die Ausschließung aus dem Vereine wird den Mitgliedern in der nächsten General-Versammlung mitgetheilt.

§ 4.

Zur Anschaffung, Aufbewahrung und Instandhaltung nothwendiger Rettungs-Utensilien und zu sonstigen Auslagen für die

3. Feigeraltheilung

8132+12

Vereinszweck entrichtet jedes diensthuende Mitglied ein Eintrittsgeld von mindestens 10 Silbergroschen.

§ 5.

Mitglieder des Vereins können nur erwachsene und durchaus unbescholtene Personen werden. Minderjährigen steht der Zutritt nur nach schriftlich beigebrachter Genehmigung ihrer resp. Väter oder Vormünder offen.

§ 6.

Wer in den Verein als Mitglied aufgenommen werden will, hat sich mit der schriftlichen Empfehlung eines Mitgliedes entweder bei dem Direktor oder dessen Stellvertreter, oder dem Sekretär persönlich zu melden.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand; sie erfolgt, wenn zwei Drittel des Vorstandes sich dafür erklären, vor dem versammelten Vorstande.

§ 7.

Der Austritt aus dem Vereine steht den Mitgliedern jederzeit frei, doch muß solches dem Sekretär schriftlich gemeldet und dabei das Erkennungszeichen und die Vereinsutensilien zurückgegeben werden, welches auch bei vorkommenden Todesfällen durch die Hinterbliebenen unweigerlich geschehen muß.

§ 8.

Die Gesamtheit aller Mitglieder des Vereins bildet die General-Versammlungen, die alljährlich wenigstens zweimal, und zwar in den Monaten Mai oder Juni und November stattfinden müssen, und außerdem so oft es nach § 18 erforderlich ist.

Die General-Versammlung im Mai oder Juni wird lediglich zu dem Zwecke zusammenberufen, um Berathungen über Rettungsutensilien, sowie Vorträge über Vereinsinteressen und Mittheilungen über die zweckmässtige Art und Weise der Uebungen und des Rettungsgeschäftes im Allgemeinen zu halten.

In der General-Versammlung im November findet hauptsächlich die Rechnungslegung, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungs-Revisoren durch Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit statt; bei Letzteren ist auch Acclamation zulässig, wenn die General-Versammlung durch Stimmenmehrheit dieselbe beschließt.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder zu diesen Ehrenämtern wählbar.

§ 9.

Den General-Versammlungen bleibt das Recht vorbehalten, die Statuten des Vereins festzustellen und zu ändern, die Verwaltung desselben durch ihre Beschlüsse zu regeln, wie auch den Verein zu jeder Zeit aufzulösen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Abänderung der Statuten gehören jedoch zwei Drittel der Anwesenden.

§ 10.

Jedes Mitglied hat das Recht, für diese General-Versammlungen Vorschläge zu machen, dieselben müssen jedoch dem Vorstande 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht und von dem Vorstande jedem Mitgliede bei der Einladung zur General-Versammlung als Berathungsgegenstand mit dem Bemerkung angezeigt werden, daß die nicht anwesenden Mitglieder an die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden sind.

§ 11.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausschluß des § 9.

§ 12.

Die Leitung und laufende Verwaltung seiner Angelegenheiten und Interessen überträgt der Verein einem Direktor, einem Stellvertreter desselben und einem Vorstande von 12 Mitgliedern. Direktor und Stellvertreter sind durch ihr Amt selbst Mitglieder des Vereins-Vorstandes.

§ 13.

Das Nähere über den Dienst enthält die von dem Vorstande festzustellende und nach seinem Ermessen abzuändernde Dienstinstruktion.

§ 14.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Dezember jeden Jahres und hat der Rendant des Vereins seinen Rechnungsaabschluß im Laufe des November zu machen und ihn dem Direktor zur weiteren Beförderung an die Revisoren zu behändigen, welche bei der General-Versammlung darüber Bericht zu erstatte und Decharge für den Rendanten zu verlangen haben.

§ 15.

Der Direktor, dessen Pflichten und Rechte in Verhinderungsfällen auf den Stellvertreter übergehen, beruft mindestens alle 4 Wochen eine Vorstandssitzung und die statutenmäßigen Generalversammlungen. Er führt in diesen Versammlungen den Vorsitz.

§ 16.

Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Bestellzettel und Strafenschlag; der Nachweis der Behändigung der Einladung ist nicht erforderlich.

§ 17.

Die Abtheilungsführer für die Bezirke sind verpflichtet, wenigstens Ende März und Ende September eine Versammlung der Mitglieder ihrer Abtheilung zu berufen, in welcher einer von ihnen den Vorsitz führt.

§ 18.

Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes kann jedes Mitglied desselben bei dem Direktor, außerordentliche Abtheilungssitzungen kann jedes Vereinsmitglied bei den betreffenden Abtheilungsführern, und außerordentliche General-Versammlungen jedes Mitglied bei dem Vorstande beantragen.

Ob letzteren Folge zu geben oder nicht, entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit; über Ausführung eines Antrages auf Berufung einer außerordentlichen Abtheilungs-Versammlung entscheiden in gleicher Weise die Abtheilungs- und Rottenführer dieser Abtheilung.

§ 19.

Der Vorstand berath und beschließt über alles den Verein und seine Wirksamkeit Betreffende, mit Ausnahme der den Generalversammlungen nach den §§ 8 und 9 vorbehaltenen Gegenstände.

§ 20.

Beschlüsse können im Vorstande nur bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, einschließlich des Direktors, gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Direktor. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstandes in Ausführung zu bringen.

§ 21.

Sollten einzelne Mitglieder des Vereins sich persönlich durch den Direktor oder durch die Vorstandsmitglieder, während diese in Amtstätigkeit sind, verletzt fühlen, entstehen Zweifel über die Unbescholtenheit eines Mitgliedes, so ist die Beschwerde bei dem Vorstande anzubringen, der den Zusammentritt eines Ehrengerichts veranlaßt.

Bei ersterem Falle wählt Beklagter und Kläger je drei Mitglieder, der Vorstand den Obmann. Wählt Beklagter binnen einer ihm gestellten Frist von mindestens einer Woche nicht drei Ehrenrichter, so wählt der Vorstand an seiner Statt. Im zweiten Falle treten zwölf Mitglieder des Vereins, von denen jenes die eine, der Vorstand die andere Hälfte wählt, unter dem Vorsitz des Direktors zusammen und entscheiden nach Stimmenmehrheit über die etwaige Ausschließung jenes Mitgliedes.

Wählt das Mitglied in einer Frist von wenigstens acht Tagen nicht sechs Ehrenrichter, so wählt der Vorstand an seiner Statt. Bei dem Spruch des Ehrengerichtes hat jedes Mitglied sich zu beruhigen, widrigenfalls es aus dem Vereine scheidet. Auf gleiche Weise werden ähnliche Beschwerden des Direktors gegen einzelne Vereinsmitglieder und dieser untereinander geschlichtet.

§ 22.

Die Unterstützungskaſſe, gegründet, um unbemittelte Mitglieder, welche im Dienste verunglückt sind, nach Kräften zu unterstützen, wird vom Vorstande verwaltet und bei der Generalversammlung im November Rechnung getragen.

Breslau, den 10. März 1856.

Pedker. Kiesewetter. Geiser.

N. Beyer. J. Dobers. B. Eger. C. Fischer.
Herrn. Gebhardt. Rud. Hennig. H. Meinecke. C. Renner.
Jul. Riegner. Schönsfelder. W. Semder.

Vorstehende Statuten werden hiermit genehmigt.

Breslau, den 30. Juni 1856.

(L. S.)

Königliches Polizei-Präsidium.
v. Achler.

Nachtrags-Statut,

beschlossen in der Ordentlichen General-Versammlung vom 9. November 1885.

§ 23.

Die Steiger-Abtheilung wird aufgelöst, an Stelle derselben tritt die neugegründete Sanitäts-Abtheilung. Der Zweck und Dienst derselben ist bei Verwundungen oder Verunglücken auf der Brandstelle oder auf dem Wege von oder nach derselben, den Verunglückten oder Verletzten die erste Hilfe angedeihen zu lassen resp. den Transport nach deren Behausung oder dem Krankenhaus zu bewirken, sowie ferner in Verbindung mit der Feuerwehr auch bei anderen Unglücksfällen oder Katastrophen thätig zu sein.

§ 24.

Der § 2 der Statuten vom 10. März 1856 ist dementsprechend zu ändern.

Breslau, den 9. November 1885.

Mende,
Vorsitzender.

Ins. Dobers,
Stellvertreter.

Vestram,
Schriftführer.

Ad. Dobers. Liebich. P. Kippe. Peterseim. G. Müller.
Meinede sen. Glaser. Schiff. Diffr. *Georg Wiegner* Techell.
BRESLAU
Carlsplatz Nr. 4.

Dienst-Instruktion.

§ 1.

Jedes Mitglied erhält ein Erkennungszeichen mit dem Stempel: „Feuer-Rettungs-Verein“ und der Nummer der Stammliste, welches während des Dienstes am linken Arm getragen werden muß. Direktor, Stellvertreter und Vorstandsmitglieder tragen dasselbe mit rothem Bande am Arm befestigt.

Die Dienstabzeichen der Sanitäts-Abtheilung sind a) ein neufilbernes rundes Schild mit den eingravierten Worten „Feuer-Rettungs-Verein Breslau“ mit einem rothen Kreuz auf weißem Grunde im Mittelfelde, b) die dunkelblaue Dienstmütze mit der Sanitäts-Kokarde „rothes Kreuz auf weißem Grunde“, über welcher das Feuerwehr-Abzeichen befestigt ist.

§ 2.

Der Verein ist nach § 2 der Statuten, Alinea 2 und 3, in 3 Abtheilungen, und zwar in Sanitäts-, Bergungs- und Wachtmannschaften eingeteilt. Jede Abtheilung wählt alljährlich einen Führer und einen Stellvertreter.

§ 3.

Die Abtheilungsführer haben eine Namens- und Wohnungssliste ihrer Mitglieder zu führen und halten ein genaues Verzeichniß der dem Vereine zugehörigen und an Mitglieder ihrer Abtheilung vertheilten Utensilien, wachen über deren Aufbewahrung und Instandhaltung und führen überhaupt alles das aus, was ihnen vom Direktor und vom Vorstande übertragen wird.

§ 4.

Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Wohnungsveränderungen ihrem Abtheilungsführer baldigst anzugeben, der sodann dem Vereinssekretär, behufs Registrierung, die betreffenden Mittheilungen zu machen hat.

§ 5.

Der Vorstand wählt unter sich einen Schriftführer (Sekretär) und einen Kassenverwalter.

§ 6.

Den Transport der geretteten Sachen und die Straßenwache übernimmt der Führer der Bergungsmannschaften.

Die Aufsicht auf dem Rettungsplatze besorgt der Führer der Wachtmannschaften.

Den Utensilienwagen beaufsichtigt ein Mitglied der Sanitätsabtheilung.

Die übrigen Vorstandsmitglieder stehen dem Direktor zur Vermittelung seiner Anordnungen zur Disposition.

§ 7.

Sobald Groß- oder Hoch-Feuerlarm entsteht, haben sich sämtliche Mitglieder so rasch als möglich mit ihren Utensilien nach der Brandstätte zu begeben. Das Erkennungszeichen ist noch vor dem Erreichen derselben um den linken Arm zu befestigen und die möglichste Vereinigung der Mitglieder auf dem Wege zur Brandstätte dringend zu wünschen.

§ 8.

Dasselbst angelkommen, ordnen sich sofort die Mitglieder am Utensilienwagen nach den 3 Abtheilungen.

Ist der Utensilienwagen jedoch noch nicht eingetroffen, so sammeln sich die Mitglieder dicht vor den Straßenabsperrungsmannschaften im freigehaltenen Raume.

§ 9.

Von den zuerst ankommenden Vereinsmitgliedern, gleichviel welcher Abtheilung sie angehören, besezten immer zu zwei Mann jeden Eingang des gefährdeten Hauses. Alsdann haben je drei Mann die Absperrung der Straße behufs Freihaltung derselben für die nöthigen Lösch- und Rettungsarbeiten in der Art zu bewirken, daß sie mit höflichem Ernst das Publikum bis mindestens hinter die sämtlichen Fahrzeuge zurückzubringen suchen und sich durch hinzukommende Wacht- und Bergungsmänner verstärken, bis durch die Polizeimannschaften dieser Dienst geregelt ist.

§ 10.

Das Rettungsgeschäft sogleich bei Ankunft der einzelnen Mitglieder zu beginnen, ist nur in denjenigen Fällen gestattet, wo es die höchste Noth gebietet, sonst beginnt dasselbe erst nach erfolgter Anweisung des Branddirektors oder dessen Stellvertreter.

§ 11.

Selbstverständlich beginnt das Retten nur an den gefährdetsten Stellen, und sind in den weniger bedrohten Räumen nur die nöthigen Vorbereitungen zum Retten zu treffen.

Es ist ferner darauf zu sehen, daß Stockungen auf Treppen und Fluren nach Möglichkeit vermieden werden. Vorstandsmitglieder und Abtheilungsführer haben besonders hierauf ihr Augenmerk zu richten und zu diesem Zwecke die unteren Räume des brennenden Hauses zwar mit hinreichender Mannschaft zu besetzen, sowie das Eindringen überflüssiger und fremder Personen zu verhindern, die Räumung selbst aber erst bei wachsender Gefahr vornehmen zu lassen. kostbare und leicht tragbare Dinge, z. B. wichtige Papiere, Gold, Silber, Goldgeräth, Glas u. s. w. mögen, wenn die Bewohner es wünschen, und die Umstände es erlauben, ausnahmsweise früher geborgen werden. Nur in sehr dringenden Fällen dürfen die zu rettenden Sachen durch die Fenster hinausgeschafft werden, und auch dann nur, wenn sie an starken Leinen hinabgelassen werden können. Alles Herunterwerfen von Sachen ist zu vermeiden. Große und schwere Möbelstücke, wie z. B. Schränke, Sopha's, Flügel u. dgl., greife man nicht eher an, als bis man sich überzeugt hat, daß die Treppen breit und hoch genug zu ihrem Transport sind. Von schweren Kommoden ziehe man die Schubladen aus und trage diese einzeln fort. Glas, Porzellan u. dgl. packe man in Körbe, oder in Ermangelung derselben mit Betten und Wäsche zusammen. Die hier für die Räumung gegebenen näheren Anweisungen sind natürlich nur als allgemeine Verhaltungsregeln anzusehen, deren Anwendung nur nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse, Lokalität, Gefahr u. dgl. stattfinden kann.

§ 12.

Die Rettungsplätze bestimmt der Branddirektor oder dessen Stellvertreter. Sollten aber die Aufseher der Rettungsplätze früher eintreffen, so haben sie diese erforderlichen Fällen selbst auszuwählen und dem Direktor bei dessen Eintreffen sofort Anzeige zu machen.

Gegen die Wahl der Rettungsplätze steht dem Direktor der Feuerwehr ein Widerspruchrecht zu.

§ 13.

Die Wachtmannschaften haben die Bewachung des Rettungsplatzes und nöthigenfalls die Absperrung der Straße zu versehen. Sollten dieselben augenblicklich nicht ausreichen, so sind auch Bergungsmänner zu diesem Dienst zu verwenden.

§ 14.

Erfolgt die Weisung oder das Signal, daß brennende Haus zu verlassen, weil Lebensgefahr droht, so haben die Mitglieder auf das Schleunigste diesem Rufe unbedingt nachzukommen. Das Signal besteht in einem dreimaligen lang anhaltenden Tone mit der schrillenden Pfeife.

§ 15.

Im Dienst stehen sämtliche Abtheilungen des Feuer-Rettungs-Vereins unter dem direkten Kommando des städtischen Branddirektors oder dessen Stellvertreter.

§ 16.

Sämtliche Mitglieder haben den Anordnungen der selbst gewählten Führer unbedingt Folge zu leisten, sofern sie nicht schon nachweislich zum Dienste in Anspruch genommen sind; doch hebt ein späterer Befehl den früheren auf.

§ 17.

Von den im § 8 erwähnten Sammelplätzen oder von den insbesondere angewiesenen erhaltenen Posten darf sich kein Mitglied eigenwillig entfernen, bevor nicht die Entlassung aller von Seiten des Direktors oder der Abtheitungsführer erfolgt ist; höchstens können Einzelne, zu kurzen zeitweisen Entfernen, von den Aufsicht führenden Vorstandsmitgliedern, zu gänzlichem früherem Verlassen in höchst dringenden Fällen nur von jenen beurlaubt werden.

§ 18.

Diesenigen Vereinsmitglieder, welche die Eingänge zu den brennenden und den zunächst bedrohten Häusern besetzen, sowie die Vereinsmitglieder, welche die Absperrung der Straßen besorgen, haben jedem Unbefugten den Eintritt zu wehren, und die Vorstandsmitglieder, welche die Bergung der geretteten Sachen zu beaufsichtigen haben, müssen auch dafür sorgen, daß alle von Nichtmitgliedern des Vereins geretteten Sachen sicher auf den Rettungsort gelangen. Es wird empfohlen, für diesen Dienst neben dem nothwendigen Ernst in Ausführung derselben auch alle mögliche Rücksicht auf Verwandte und Freunde der gefährdeten Eigentümer zu nehmen.

§ 19.

Nach Beseitigung der Brandgefahr ruft der Direktor oder die Abtheitungsführer sämtliche Mitglieder des Vereines, mit Ausschluß der Wachtmannschaften des Rettungsortes, zusammen und entlässt dieselben. Vor der Entlassung darf kein Mitglied sich willkürlich entfernen (§ 17). Wer nach der Entlassung noch auf dem Brandplatze bleiben will, hat sich den Aufsehern des Rettungsortes sofort zur Verfügung zu stellen und deren Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 20.

Den Aufsehern des Rettungsortes wird empfohlen, nach Beendigung des Brandes nochmals mit einem Theile der Wachtmannschaften

die betreffenden Häuser zu durchsuchen und dort zurückgebliebene Sachen sicher zu stellen.

§ 21.

Die Wachtmannschaften des Rettungsortes bleiben auf ihren Posten, bis die Herausgabe der geretteten Sachen an deren Eigentümer, oder an die die Aufsicht führenden Polizeibeamten durch die Aufseher des Rettungsortes erfolgt ist. Die Herausgabe findet nach gänzlicher Beendigung des Brandes statt. Frühere Rückforderungen können nur beachtet werden, wenn der Eigentümer sich augenblicklich als solcher zu legitimiren vermag. Diese Legitimation muß nöthigenfalls durch den Distrikts-Kommissarins erfolgen. Sachen, für welche sich kein Eigentümer findet, werden der Polizei übergeben.

§ 22.

Der Utensilien-Wagen ist als Sanitäts-Geräthschaftswagen umgebaut worden und enthält die zur Ausübung des Samariter-Dienstes nöthigen Apparate, Verband- und Transportmittel.

(Inhaltsverzeichniß Seite 17.)

§ 23.

Die Sanitäts-Abtheilung besteht aus

- 1 Abtheitungsführer,
- 3 Ober-Sanitätsmännern
- und den Sanitätsmännern

und sind dieselben nach dem Esmarch'schen Samariter-Plan theoretisch und praktisch in der Gewährung der ersten Hilfe und dem Krankentransport ausgebildet resp. auszubilden.

Die zur Ausübung des Dienstes der Sanitäts-Abtheilung nöthigen Special-Instruktionen sind durch diese Abtheilung selbst auszuarbeiten, unterliegen aber der Genehmigung des Vorstandes.

Der Führer der Sanitäts-Abtheilung oder dessen Stellvertreter beruft die Mitglieder seiner Abtheilung mindestens einmal im Laufe jedes Monats zusammen, um ihnen Wünsche und Anweisungen des Direktors und des Vorstandes mitzuteilen, dienstliche Angelegenheiten zu besprechen, Wünsche und Offerten der Abtheilung in Empfang zu nehmen und solche durch Protokolls-Abschrift zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen. Die Instruktions-Kurse finden alljährlich im Herbst und Winter statt.

§ 24.

Die Bergungsmänner werden durch ihren Führer oder dessen Stellvertreter mindestens in jedem Vierteljahr einmal zusammenberufen;

Wachtmänner treten dagegen in jedem halben Jahre mindestens einmal unter ihrem Führer zusammen, um ein gleiches Verfahren, wie § 23 vorschreibt, zu beobachten.

§ 25.

Der Besuch der Abtheilungs-Versammlungen sowie der Monats-Versammlungen ist den Mitgliedern jeder Abtheilung dringend zu empfehlen; wünschenswerth ist es, daß die Abtheilungs-Versammlungen öffentlich angezeigt und nicht allein von den der betreffenden Abtheilung angehörigen Mitgliedern, sondern auch gewisweise von Mitgliedern anderer Abtheilungen zahlreich besucht werden. Letztere haben in denselben wohl eine berathende, aber keine beschließende Stimme.

§ 26.

Die Uebungen der Sanitäts-Mannschaften müssen regelmäßig besucht werden, und hat der Führer derselben bei öfterem unentschuldigten Ausbleiben die Pflicht, die Säumnigen zuvörderst ernstlich zur Theilnahme aufzufordern; bei fortgesetztem Ausbleiben jedoch Anzeige an den Vorstand zu machen, der alsdann weitere Beschlüsse darüber fassen wird.

§ 27.

Wünschenswerth ist auch der Besuch der Sanitätsübungen Seitens der Bergungs- und Wachtmänner, damit diese mit den Arbeiten der Ersteren durch den Augenschein bekannt werden. Zu einigen Uebungen erhalten auch Bergungsmänner Aufforderungen, und wird alsdann deren bestimmtes Erscheinen erwartet.

Das Rauchen im Dienst kann nicht gestattet werden.

§ 28.

Der von der Hauptfeuerwache von einem ausgebrochenen Brande benachrichtigte Abtheilungsführer der Sanitäts-Abtheilung begiebt sich sofort nach der in der Meldung bezeichneten Brandstelle, woselbst er sich bei dem Branddirektor oder dem das Kommando führenden Brandmeister der städtischen Feuerwehr zu melden und bis zur Entlassung auf der Brandstelle zu verweilen hat.

Die der betreffenden Brandstelle am nächsten wohnenden Sanitätsmänner sind je nach Bedarf von dem Abtheilungsführer oder dessen Stellvertreter zum Dienst herbeizurufen, durch die durch besondere Boten abzusendenden Meldezettel, sowie auch im Bedarfsfall der Sanitäts-Utensilien-Wagen zur Brandstelle zu beordern ist.

§ 29.

Erhält ein Mitglied der Sanitäts-Abtheilung durch einen Meldezettel Meldung, daß seine Dienste gebraucht werden, so hat derselbe ungefährt nach dem auf dem Meldezettel angegebenen Ort zu eilen und sich beim Eintreffen derselbst bei seinem Abtheilungsführer zu melden. (Siehe auch § 7.)

§ 30.

Der weiter hin verzeichnete Rettungskasten Nr. 1 ist mit Genehmigung des Herrn Direktors der städtischen Feuerwehr auf einem Fahrzeuge des ersten Abmarsches derselben untergebracht und somit sind die zur ersten Hilfe nöthigsten Gegenstände und Verbandmittel jederzeit zur Stelle.

§ 31.

Gleich nach Eintreffen des Sanitäts-Utensilien-Wagens auf der Brandstelle sind die zur instruktionsgemäßen Dienstleistung nöthigen Vorbereitungen zu treffen und haben die auf der Brandstelle sich meldenden Mannschaften der Sanitäts-Abtheilung neben dem Wagen Aufstellung zu nehmen. — Des Nachts sind sofort die Innenlaterne und eine Anzahl Handlaternen anzuzünden.

§ 32.

Das zuerst auf der Brandstelle erscheinende Mitglied der Sanitäts-Abtheilung übernimmt bis zum Eintreffen eines Obersanitätsmannes oder des Abtheilungsführers das Kommando über die später am Platze erscheinenden Kameraden und hat eventuell für die Alarmirung der nächstwohnenden Sanitätsmänner Sorge zu tragen.

§ 33.

Die Leistung der ersten Hilfe und der Transport des Verletzen hat instruktionsgemäß zu geschehen und jede eigenmächtige Aenderung der Behandlungsweise wird hiermit auf das Strengste untersagt.

§ 34.

Beim Verlassen der Brandstelle ist Alles wieder auf das Sorgfältigste zu verpacken und von dem etwaigen Verbrauch irgend eines nur noch in geringer Quantität vorräthigen Artikels sofortige schriftliche Meldung an den Abtheilungsführer zu machen.

§ 35.

Auf Anordnung des Führers wird im Bedarfsfalle ärztliche Hülfe herbeigerufen nach dem nach Revieren eingetheilten Verzeichniß der Herren Aerzte, welche sich solchem Rufe Folge zu leisten bereit erklärt haben. Es hat aber jede unnöthige Störung eines Arztes zu unterbleiben.

Wenn möglich ist stets das dem Platze nächstwohnende ärztliche Vereinsmitglied zu rufen, außer die Dringlichkeit des Falles erfordert nähere Hülfe.

Breslau, den 9. November 1885.

Der Vorstand des Feuer-Rettungs-Vereins.

Mende,	J. Dobers,	Westram,
Vorsitzender.	Stellvertreter.	Schriftführer.

A. Dobers. Liebich. P. Kippe. Peterseim. G. Müller.
Meinecke sen. Glaser. Schiff. Differt. ~~Wies~~ Techell.



Feuer-Rettungs-Verein Breslau.

Inhaltsverzeichniß der Sanitätstaschen.

1 Uniformscheere, 1 Pflasterscheere, 1 Pincette,
1 Trinkbecher, 1 Feuerzeug, 1 Licht, 1 Büchse mit
Zucker, 1 Fläschchen Hoffmanns-Tropfen, 1 Fläschchen
Salmiakgeist, 1 Fläschchen Cognak, 1 Carbolwasser-
mischflasche, 1 Eiterbecken, 2 Binden, 2 Esmarch's
dreieckige Verbandtücher, 1 Packet Verbandwatte,
Heftpflaster, 2 Mullkompressen, 1 Esmarch-Binde
zur Blutstillung, 1 Handtuch, 1 Stück Seife.

Inhaltsverzeichniß der Rettungskästen.

Droguen und Verbandmittel: 4 Schienen,
1 Packet Sicherheitsnadeln, 3 Esmarch's dreieckige
Verbandtücher, 6 Nesselbinden, 6 Gazebinden,
2 Packete Verbandwatte, 2 Packete Salicylwatte,
— Carboläsire, — Schwefeläther, — Brand-
salbe (Ol. lini, Aqu. calcis aa 50, Acid. boric. 3,0),
— Essigäther, — Senffspiritus, — Cognak,
— Morphiumpulver in abgetheilten Gaben, — Jodo-
form in Beutel und Blechbüchse zum Einstauben
der Wunden, — Heftpflaster, — 1 carbolisirten
Schwamm. — Vorvaseline, — 2 Handtücher,
1 Frottirbürste, — 1 Stück Seife.

Instrumente: 1 Kleiderscheere, 1 Messer,
1 Löffel, 1 Trinkbecher, 1 Feuerzeug, 2 Kerzen,
1 Spritze zu subcutanem Gebrauch nebst 1 Fläschchen
Morphium-Lösung, 1 Esmarchscllauch zur Blut-
stillung, 2 Pinsel. Chirurg. Besteck, enthaltend:
Nähnadeln, carbolisirte Nähseide, 1 Bistouri, 1 glatte
Sonde, 1 Furchen-Sonde, 4 Unterbindungs-Pincetten,
2 stumpfe Haken, 1 Arterienhaken, 1 Scheere,
Ligaturseide.

Anmerkung. Die fett gedruckten Gegenstände
sind nur zur Benutzung für den Arzt.

Inhaltsverzeichniß des Sanitätswagens.

Inhalt:

Utensilien: 1 zusammenlegbare Tragbahre, 6 Tragegurte, 3 wollene Decken, 3 Gummidecken, 1 Paar Filzschuhe, 2 Matratzen mit Decken, 4 Tragstangen, 2 lange Beinschienen, 2 Wasserkannen, 2 Waschschüsseln, 6 Trinkbecher, 1 voller Heizwasserapparat mit Spirituskanne, 1 Innenelektro-Laterne, dazu 1 Petroleumkanne, 2 Wassereimer. Reinigungsutensilien: 1 Handbesen, 1 Bürste, 1 Schrubben, 1 Gießkanne.)

Armirungs- und Montirungs-Gegenstände: Laternen, Blousen, Feuerhelme, Seile mit Karabinerhaken, Rettungskörbe, Handfackeln, Fackellampen, — 1 rothe Außenlaterne.

Verbandmittel:

1 Rettungskasten,	hierüber Special- Verzeichniß im Sanitäts- wagen.
2 Sanitätstaschen,	
1 Reserve-Verbandkasten,	
1 Arzneikasten,	
1 Gabemittelkasten.	

Notiz!

Von jedem Verbrauch von Verbandmitteln bitte mir sofortige Meldung zu machen.

z. B. Abtheilungsführer der Sanitäts-Abtheilung.



Statut

des

feuer-Rettungs-Vereins

und

Freiwilligen Sanitäts-Corps Breslau

(gegr. 1844)

nebst

Dienst-Instruktion.



Breslau.

Buchdruckerei Wolff & Co., Antonienstr. 9.